

ENERGIEEFFIZIENZ FÜR GROSSE UNTERNEHMER

Die Europäische Union wünscht sich seit langem eine energieeffizientere Wirtschaft, konkret geht es dabei um das so genannte „20-20-20-Gesamtziel“ – 20 Prozent geringere Treibhausgasemissionen, 20 Prozent höherer Anteil an erneuerbaren Energien und 20 Prozent höhere Energieeffizienz. In Summe eine neue Herausforderung für Unternehmen.

// Text: Ivo Rungg & Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Innsbruck



Ivo Rungg

Eine Säule dieser Umweltpolitik ist die Steigerung der Energieeffizienz und der sparsame Einsatz von Energie. Ein Ausfluss dieses Politikziels ist die Energieeffizienz-Richtlinie aus dem Jahr 2012, auf deren Grundlage das österreichische Parlament vor kurzem das Bundes-Energieeffizienzgesetz („EEffG“) verabschiedet hat. Es richtet sich zwar primär an Energieversorger, hält aber auch für energieverbrauchende Unternehmer ab 1. Jänner 2015 einen Pflichtenkatalog bereit. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die neue Rechtslage aus Sicht der heimischen Wirtschaft:

WELCHE UNTERNEHMER SIND BETROFFEN?

Das Gesetz richtet sich an privatrechtlich organisierte Unternehmen (AG, GmbH, OG, KG etc.), selbst wenn sie unter der Kontrolle einer Gebietskörperschaft stehen. Nicht er-

fasst sind aber unselbständige Betriebe von Gemeinden oder Rechtsträger des öffentlichen Rechts.

Weitere Voraussetzung ist, dass das Unternehmen mindestens 250 Beschäftigte hat oder – bei einer geringeren Beschäftigtenzahl – (i) einen Umsatz von über 50 Millionen Euro und (ii) eine Bilanzsumme von über 43 Millionen Euro aufweist. Eigenständige Klein- und Mittelbetriebe sind damit nicht erfasst, können aber natürlich auf freiwilliger Basis Energieaudits durchführen. Zu beachten ist, dass für die Berechnung auch die mit einem Rechtsträger verbundenen Unternehmen (mehr als 50-prozentige Beteiligung nach oben oder unten) einzubeziehen sind. Diese Zusammenrechnungsregel führt dazu, dass gerade auch kleine Tochtergesellschaften betroffen sein können.

ENERGIEAUDITS

Erfasste Unternehmen haben in regelmäßigen Abständen (mindestens alle vier Jahre) ein Energieaudit durchzuführen. Darunter versteht man „ein systematisches Verfahren im Einklang mit § 18 und Anhang III zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie und/oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für kostenwirksame Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht“.

In den Medien wird bereits kolportiert, dass ein solches Energieaudit alternativlos ist, selbst wenn das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (EN 16001, ISO 50001) oder ein zertifiziertes Umweltmanage-

mentsystem (ISO 14001, EMAS) betreibt. Ob diese strikte Interpretation tatsächlich richtig ist, wird aktuell gerade unter Experten diskutiert. Hintergrund ist, dass insbesondere ein zertifiziertes Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 über ein Energieaudit weit hinausgeht (laufende Pflicht zur Verbesserung der Energieleistungen, Verantwortlichkeiten, interne Audits, Programme Managementbewertung) und die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems verlangt. Andererseits wird ein derartiges Managementsystem nicht immer die gesetzlichen Anforderungen an ein Energieaudit erfüllen. Vor dem Hintergrund der doch erheblichen Geldstrafandrohung (i.d.R. bis 10.000 Euro) kann diesbezüglich anwaltlicher Rat zweckmäßig sein. In jedem Fall müssen große Unternehmen gewisse Melde- und Aufbewahrungspflichten beachten; auch hier stellen sich im Detail Auslegungsfragen (die Juristerei lässt grüßen).

Sind dabei externe Energieauditoren verpflichtend einzuschalten? Ja (in der Variante Energieaudit) und nein (in der Variante anerkanntes Managementsystem). Im letzteren Fall muss der interne Mitarbeiter aber gewisse fachliche Anforderungen erfüllen; eine Registrierung interner Mitarbeiter bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle ist aber nicht geboten.

FAZIT

Das neue Energieeffizienzgesetz bietet für Unternehmer einige Unklarheiten bei zentralen Vorgaben. Den Kopf in den Sand zu stecken, ist aber keine Strategie. Das Thema Energieeffizienz sollte vielmehr proaktiv angegangen werden. Die dabei bestehenden rechtlichen Risiken können durchaus gemindert werden. ●